

Hausordnung der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Ordnung des Verkehrs
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Nutzung der Räume
- § 6 Ordnung innerhalb der Räume
- § 7 Aushänge, Flugzettel und Werbung
- § 8 Haftung
- § 9 Verhalten im Notfall, Schäden und drohende Schäden
- § 10 Verhalten bei Diebstählen
- § 11 Fundsachen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Technischen Universität Braunschweig. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jede Besucherin und jeder Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2

HAUSRECHT

- (1) Für das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig übt der Präsident und in seiner Vertretung der Hauptamtliche Vizepräsident, der dienstälteste nebenamtliche Vizepräsident oder die dienstälteste nebenamtliche Vizepräsidentin das Hausrecht für die Universität aus. Des Weiteren wird das Hausrecht in ihrem Zuständigkeitsbereich von den Leitungen der Fakultäten und der wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen ausgeübt. Aufgrund des Hausrechts kann ein Hausverbot erteilt werden.
- (2) In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen abgehalten werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter dieser Lehrveranstaltung delegiert.
- (3) Das Hausrecht in Sitzungsräumen und das Recht, ein befristetes Hausverbot zu erteilen, wird von der oder dem Vorsitzenden eines Gremiums ausgeübt

- (4) Bei Eilbedürftigkeit können die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 31 – Hausverwaltung, Hauptbüro, Liegenschaften-, die Pförtner sowie das Haus- und Wachpersonal oder die mit der Rufbereitschaft Beauftragten vorläufige Anordnungen treffen.

§ 3

ORDNUNG DES VERKEHRS

- (1) Vor den Universitätsgebäuden und auf den universitätseigenen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung eintritt. Es ist untersagt, Fahrzeuge vor bzw. an den Eingängen, Zufahrten, Toren und in den Durchgängen der Gebäude sowie auf markierten Sperrflächen und in Feuerwehruzufahrten oder ausgeschilderten Halteverbotsflächen zu parken. Bei ordnungswidrigem Parken können die Fahrzeuge zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrsablaufs und aus Sicherheitsgründen (z.B. Feuerwehruzufahrten) auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden.
- (2) Auf universitätseigenen Parkplätzen, die als Behindertenparkplätze ausgewiesen sind, darf nur mit einem gültigen Parkausweis für Schwerbehinderte geparkt werden.
- (3) In den Universitätsgebäuden (z.B. Büros, Fluren, Treppenhäusern oder sonstigen Räumen), an Hauswänden und auf Gehwegen sowie vor Ein- und Ausgängen ist das Ab- bzw. Unterstellen von Fahrrädern, Motorrädern und Mopeds untersagt. Diese können bei Verstößen gegen die Hausordnung von der Hausverwaltung entfernt werden. Eine Auskunft über deren Verbleib und Rückgabe ist in der Abteilung 31 – Hausverwaltung, Hauptbüro, Liegenschaften- zu erfragen.
- (4) In der Tiefgarage des Forumsgebäudes (Pockelsstraße 14) darf nur mit einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis (Parkausweis) geparkt werden, wobei der Parkausweis sichtbar angebracht sein muss. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.
- (5) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Universitätsgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verbindlich. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt auf dem gesamten Universitätsgelände 30 km/h, soweit durch Beschilderung keine andere Regelung getroffen ist.
- (6) Das Befahren des Universitätsgeländes, der universitätseigenen Parkplätze und der Tiefgarage geschieht auf eigene Gefahr. Auf die dieser Hausordnung als Anlage 2 beigefügten Regelungen über das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Tiefgarage weise ich hin.
- (7) Bei Benutzung der für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung stehenden Personenaufzüge sind die Benutzungshinweise zu beachten.

§ 4

ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Anlage 1 zu entnehmen und werden gesondert bekanntgemacht. Der Aufenthalt in Räumen der Universität außerhalb der Öffnungszeiten ist nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Technischen Universität Braunschweig gestattet, soweit dies dienstlich notwendig ist.

§ 5

NUTZUNG DER RÄUME

- (1) Die Benutzung von Räumen zu anderen als Universitätszwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Leitung der Hochschule gestattet.
- (2) Die Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte, insbesondere an studentische Vereinigungen, kann auf Antrag durch die Leitung der Hochschule nach Maßgabe der Überlassungsbedingungen erfolgen.
- (5) Die mit dem Empfang von Schlüsseln verbundenen Rechte und Pflichten sind in der zu beachtenden Schlüsselordnung geregelt.

§ 6

ORDNUNG INNERHALB DER RÄUME

- (1) Die Räume und die Einrichtungen der Universität sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind die bei der Nutzung von Räumen verantwortlichen Personen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung der Benutzung die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird.
- (2) Auf die Einhaltung allgemein gültiger energiesparender Maßnahmen ist zu achten: z.B. Fenster zum Lüften nur kurzfristig öffnen, überhöhte Raumtemperatur durch Regulieren der Heizkörperventile vermeiden, nur so viel Licht einschalten wie erforderlich. Ferner sind die Außenjalousien nur im Bedarfsfall zu nutzen. Nach Beendigung der Arbeitszeit und bei stürmischem Wetter dürfen die Außenjalousien zur Vermeidung von Sturmschäden nicht geschlossen sein.
- (3) Bezüglich des Rauchens wird auf § 5 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitsstätten (BGBI I 2004, S. 2179 ff.) hingewiesen. Danach hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. In den Bibliotheksräumen, Hörsälen, Seminar- und sonstigen Lehr- und Unterrichtsräumen sowie in Aufzügen besteht deshalb Rauchverbot; weitere Rauchverbotsbereiche sind gesondert gekennzeichnet und entsprechend zu beachten.
- (4) Aus Hygienegründen ist es nicht zulässig, Tiere in die Universitätsgebäude mitzubringen; ausgenommen davon sind Blindenhunde.

§ 7

AUSHÄNGE, FLUGZETTEL UND WERBUNG

Aushänge und Flugzettel sind nur an den hierfür vorgesehenen Anschlagflächen und Tafeln anzubringen. Werbung darf nur nach Rücksprache mit der Abteilung 31 –Hausverwaltung, Hauptbüro, Liegenschaften- ausgelegt bzw. aufgehängt werden.

§ 8

HAFTUNG

- (1) Die Haftung der Technischen Universität und ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten Sachen wird - soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Abs. 1 handelt - nicht gehaftet. Die Bestimmungen des § 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften bleiben für Hochschulbedienstete hiervon unberührt.
- (3) Diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Universitätsgeländes verbindlich anerkannt; sie gilt auch für die universitätseigenen Parkplätze und in der Tiefgarage. Die Universität haftet nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt auf dem Universitätsgelände aufhalten.

§ 9

VERHALTEN IM NOTFALL, SCHÄDEN UND DROHENDE SCHÄDEN

- (1) Bei Brand- und Notfällen ist über jeden Fernsprechapparat der Universität unter den Notrufnummern

0-110 Polizei
0-112 Feuerwehr
0-192 22 Rettungsleitstelle

die erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen. Des Weiteren ist die ständig dienstbereite Notrufstelle der Universität unter der Telefonnummer 11 hierüber unverzüglich zu informieren.

- (2) Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität sind verpflichtet, Schäden oder drohende Schäden an oder in den Universitätsgebäuden der Universitätsverwaltung unverzüglich unter der Telefonnummer 11 zu melden.

§ 10

VERHALTEN BEI DIEBSTÄHLEN

- (1) Diebstähle und Einbrüche in den Universitätsgebäuden sind der Universitätsverwaltung, Abteilung 31 –Hausverwaltung, Hauptbüro, Liegenschaften-, unverzüglich zu melden; eingetretene Schäden sind festzustellen. Näheres hierzu regelt die Anlage 3.
- (2) Strafanzeigen und ggf. Strafanträge wegen strafbarer Handlungen gegen Hochschuleinrichtungen, ihre Mitglieder oder Angehörigen behält sich die Hochschulleitung vor, wobei die eigenen Rechte des Verletzten hiervon unberührt bleiben. Strafbare Handlungen im Sinne des Satzes 1 sind der Hochschulleitung umgehend mitzuteilen.

§ 11

FUNDSACHEN

Wer eine Sache auf dem Universitätsgelände sowie in den Räumen der Universität (einschließlich Treppen, Fluren etc.) findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an eine der nachstehend aufgeführten Stellen gegen Empfangsquittung abzugeben:

Pförtner im Altgebäude der TU, Pockelsstraße 4
Hausmeisterbüro Hans-Sommer-Straße 66
Hausmeisterbüro Beethovenstraße 55
Hausmeisterbüro Campus Nord.

Ein Anspruch auf Finderlohn besteht gegenüber der Universität nicht, sofern sich nicht im Einzelfall ein gesetzlicher Anspruch ergibt. Das weitere Verfahren im Umgang mit Fundsachen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12

INKRAFTTRETEN

Die Hausordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hausordnung für die Technische Universität Braunschweig vom 12.09.1995 außer Kraft.

Braunschweig, den 08.12.2005

gez. Unterschrift

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Jürgen Hesselbach

ÖFFNUNGSZEITEN

Die Gebäude der TU Braunschweig sind wie nachstehend aufgeführt geöffnet:

Universitätsaltgebäude Pockelsstraße 4:

Werktags von 06.00 Uhr - 22.30 Uhr

Forumsgebäude mit Tiefgarage Pockelsstraße 14:

Montag – Freitag von 06.00 Uhr - 20.00 Uhr
samstags von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Gebäude BS 4 Mühlenpfordtstraße 22/23:

Montag – Freitag von 06.00 Uhr - 22.30 Uhr

Universitätsbibliothek Pockelsstraße 13:

Montag – Freitag von 09.00 Uhr - 19.00 Uhr
(Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben)

Rechenzentrum Hans-Sommer-Straße 65:

Montag – Donnerstag von 07.00 Uhr - 23.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr - 21.00 Uhr.

Alle übrigen Gebäude sind von 07.30 Uhr an geöffnet und von 19.30 Uhr an verschlossen zu halten.

REGELUNGEN ÜBER DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN IN DER TIEFGARAGE

In der Tiefgarage der Technischen Universität Braunschweig, Pockelsstraße 14, steht in begrenztem Umfang Parkfläche zur Verfügung, die mit entsprechender Sondergenehmigung (grüner Parkausweis) genutzt werden darf.

Durch die Sondergenehmigung wird weder ein Anspruch auf einen bestimmten noch überhaupt auf einen Parkplatz begründet; sie berechtigt lediglich zur Nutzung der Tiefgarage, soweit freie Parkplätze zur Verfügung stehen.

Ein Dauerparken ist nicht statthaft.

Die Technische Universität Braunschweig übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachtes oder abgestelltes bzw. abgelegtes Fremdeigentum. Soweit dem Land Niedersachsen ein Schaden entsteht, hat die Nutzerin/der Nutzer für alle durch sie/ihn verursachten Schäden in voller Höhe zu haften.

Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Privatfahrzeugen dürfen in der Tiefgarage nicht durchgeführt werden.

Das Zufahrtstor zur Tiefgarage ist montags bis freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr verschlossen. Sonnabends und sonntags wird das Zufahrtstor während des ganzen Tages und nachts verschlossen gehalten.

Zwecks Überprüfung berechtigter bzw. unberechtigter Parker/innen ist während der Nutzung der Tiefgarage der Parkausweis im Kraftfahrzeug an der vorderen Windschutzscheibe, innen rechts, anzubringen.

Die Sonderregelung zur Nutzung der Tiefgarage ist nicht übertragbar.

Bei

- Ausscheiden aus den Diensten der Technischen Universität Braunschweig
- Ablauf der in der Genehmigung festgelegten Berechtigungsdauer
- Wegfall der Voraussetzungen zur Genehmigung

ist der Parkausweis unverzüglich der Abteilung 31 zurückzugeben.

REGELUNG ÜBER DAS VERHALTEN BEI EINBRÜCHEN UND DIEBSTÄHLEN

Sobald Diebstähle oder Einbrüche festgestellt werden, hat die jeweilige Einrichtung umgehend die Polizei zu informieren:

Polizeikommissariat Mitte (Revierwache) ☎ 476-3115

für alle Bereiche der TU innerhalb des Rings (Abt-Jerusalem-Straße, Bültengeweg ohne Nr. 74/75, Fallersleber-Tor-Wall, Gaußstraße, Hagenring, Katharinenstraße, Konstantin-Uhde-Straße, Mühlenpfordtstraße, Pockelsstraße, Schleinitzstraße, Spielmannstraße, Zimmerstraße):

Polizeikommissariat Nord (Revierwache) ☎ 476-3315

für alle anderen Bereiche.

Zusätzlich ist in jedem Fall die Abteilung 31 –Hausverwaltung, Hauptbüro, Liegenschaften-zu unterrichten, die den Diebstahl weiterbearbeitet und ggf. Strafantrag stellt.

Ansprechpartner: Frau Henken ☎ 4135

oder

Herr Traxler ☎ 4133.

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten bitte eine kurze Mitteilung per Fax (8114).

Wenn durch den Einbruch Schäden am Gebäude entstanden sind, hat die jeweilige Einrichtung zusätzlich die ständig besetzte Notrufstelle unter der Telefonnummer 11 zu informieren.